## Ausbildungsvertrag

# über die kirchenmusikalische D-Ausbildung



0

(kantoraler Bereich)

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vertreten durch

Leiter des Regionalkirchenamts

Landeskirche

Anschrift

und

Herrn | Frau

Auszubildende(r)

### § 1 Durchführung der kirchenmusikalischen D-Ausbildung

- (1) Die Auszubildende/der Auszubildende nimmt an der kirchenmusikalischen D-Ausbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auf der Grundlage der Ordnung über die kirchenmusikalische D-Ausbildung vom 18. Oktober 2016 (Abl. S. A 195) in der jeweils geltenden Fassung teil. Die Ordnung ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Die Ausbildung beginnt am \_\_\_\_\_\_. Sie erfolgt durch musikalischen Einzel- sowie durch Gruppenunterricht in Kursen. Nach 50 Einzelunterrichtsstunden soll die Ausbildung erfolgreich beendet werden können. Eine Verlängerung der Ausbildung ist auf Antrag des Unterrichtenden bei der Landeskirche möglich
- (3) Gemäß der Ordnung über die kirchenmusikalische D-Ausbildung umfasst der Unterricht die Fächer Musiklehre und Gehörbildung, Liturgik, Gesangbuchkunde und Chor- und Gemeindesingleitung.

#### § 2 Abschlussprüfung

Die Ausbildung wird durch eine Prüfung der Unterrichtsinhalte gemäß der Ordnung über die kirchenmusikalische D-Ausbildung in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen. Die/Der Auszubildende erhält bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ein Zeugnis gemäß Anlage 2 der Ordnung über die kirchenmusikalische D-Ausbildung.

#### § 3 Kosten

Anschrift

- (1) Für die Gewährleistung des praktischen Einzelunterrichts entstehen Kosten in Höhe von 33,00 Euro pro Unterrichtsstunde für den jeweiligen Unterrichtenden. Diese Kosten werden grundsätzlich durch die Landeskirche übernommen. Bricht die/der Auszubildende die Ausbildung aus Gründen, die sie/er selbst zu vertreten hat, ab, so hat sie/er die ab der sechsten Unterrichtsstunde bis zum Zeitpunkt des Abbruchs der Ausbildung entstandenen Kosten nach Satz 1 nach schriftlicher Zahlungsaufforderung des Regionalkirchenamts zu erstatten. Auf Antrag der/des Auszubildenden kann der Betrag in besonderen Härtefällen gestundet oder auf diesen ganz oder teilweise verzichtet werden. Über die Anzahl der durchgeführten Einzelunterrichtsstunden ist ein Stundennachweis zu führen, der durch die Auszubildende/den Auszubildenden und den Unterrichtenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Kosten der/des Auszubildenden im Zusammenhang mit der kirchenmusikalischen D-Ausbildung, beispielsweise für Fahrtkosten oder Fachliteratur, werden nicht erstattet.

§ 4 Besondere Vereinbarungen

bspw. Umfang Gruppenunterricht | Person des Unterrichtenden u. a.